

Sitzung des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain
am 28. April 2009

Unterlagen zu TOP 2

Fortschreibung des Regionalplans

Kapitel B I „Natur und Landschaft“

(ohne Abschnitt 3.1.1 „Regionale Grünzüge und Trenngrün“)

und

Aufhebung

Kapitel B VII „Freizeit und Erholung“

Gemäß Beschluss vom 28. April 2009

Inhalt:

- Beschluss zu TOP 2
- Änderungsbegründung
- Entwurf der „X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) vom ...“
- Neufassung des normativen Teils des Kapitels B I „Natur, Landschaft und Erholung“ (ohne Abschnitt 3.1.1 „Regionale Grünzüge und Trenngrün“) (Anlage zu § 1 des Entwurfs der „X-ten Verordnung“), einschließlich Anhang und Begründung

Beschluss zu TOP 2

Fortschreibung des Regionalplans

Kapitel B I „Natur und Landschaft“

(ohne Abschnitt 3.1.1 „Regionale Grünzüge und Trenngrün“)

und

Aufhebung

Kapitel B VII „Freizeit und Erholung“

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain beschließt:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain beabsichtigt, das Kapitel B I „Natur und Landschaft“ und Teile des Kapitels B VII „Freizeit und Erholung“ durch das neugefasste Kapitel B I „Natur, Landschaft und Erholung“ zu ersetzen (in Kapitel B I mit Ausnahme des Abschnitts 3.1.1 „Regionale Grünzüge und Trenngrün“, der bereits fortgeschrieben wurde) und das Kapitel B VII „Freizeit und Erholung“ formell aufzuheben (Hinweis: weitere Teile dieses Kapitels wurden bereits in die Fortschreibung des Kapitels „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ integriert).

Dieser Fortschreibung wird die von der Regionsbeauftragten mit dem Stand „Vorlage zur Sitzung am 28. April 2009“ vorgelegte Neufassung gemäß der Anlage zu § 1 der diesbezüglichen „X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ...“ zugrunde gelegt, wobei die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen sind.

Die Geschäftsstelle und die Regionsbeauftragte werden beauftragt, alle dafür notwendigen Maßnahmen einschließlich der Erstellung des erforderlichen Umweltberichtes für diese beabsichtigte Fortschreibung des Regionalplans durchzuführen.

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 11 Abs. 5 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBL S. 521, BayRS 230-1-W) ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

2. Fortschreibung des Kapitels B I „Natur und Landschaft“ und Aufhebung des Kapitels B VII „Freizeit und Erholung“

Mit der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 08. August 2006 werden die Regionalen Planungsverbänden angehalten, ihre Regionalpläne innerhalb von drei Jahren an das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) und an das Landesentwicklungsprogramm anzupassen. Dieser Verpflichtung kommt der Regionale Planungsverband mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans für die bisherigen Kapitel B I „Natur und Landschaft“ sowie B VII „Freizeit und Erholung“ nach.

Wesentliche Änderungen zum rechtskräftigen Regionalplan sind:

- Das bisherige Kapitel B I „Natur und Landschaft“ wird mit Ausnahme des Abschnitts B I 3.1.1 „Regionale Grünzüge und Trenngrün“, der bereits neugefasst wurde und mit Verordnung vom 9. September 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 242) rückwirkend zum 25. September 2007 in Kraft getreten ist, neu gefasst. Der Abschnitt 3.1.1 ist in kursiver Schrift in die vorliegende Neufassung des Kapitels B I integriert.
- Das bisherige Kapitel B VII „Freizeit und Erholung“ wird zwar formell aufgehoben, inhaltlich aber aktualisiert und in die Kapitel B I „Natur, Landschaft und Erholung“ und B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ integriert.
- Das LEP 2006 unterscheidet zwischen Zielen (Z) und Grundsätzen (G) der Raumordnung. Die Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung hat aufgrund der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 08. August 2006 auch in den Regionalplänen zu erfolgen. Die unterschiedliche Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung ergeben sich aus den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften im Raumordnungsgesetz (insb. § 4 ROG).
- Laut LEP B I 2.1.1 sollen in den Regionalplänen Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, sofern diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.

Eine Überlagerung der naturschutzrechtlich gesicherten Flächen durch im Regionalplan festgelegte landschaftliche Vorbehaltsgebiete ist nach diesem Ziel der Raumordnung sowie auch nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG (Verbot der Doppelsicherung) nicht möglich. Als anderweitig naturschutzrechtlich gesichert gelten im Regelfall Naturschutzgebiete nach Art. 7 BayNatSchG, Nationalparke nach Art. 8 BayNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach Art. 10 BayNatSchG, Grünordnungspläne nach Art. 3 BayNatSchG sowie auch die „Schutzzone“ von Naturparken (vgl. Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG: Fortgeltung als Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete; die übrigen Teile der Naturparke gelten nicht als hinreichend fachrechtlich gesichert). Derartige naturschutzrechtlich gesicherte Gebiete werden in den Regionalplänen als bestehende Festsetzungen und Nutzungen in den zeichnerischen Darstellungen nachrichtlich aufgenommen, um Art. 3 Abs. 1 des BayNatSchG Rechnung zu tragen.

Naturdenkmäler nach Art. 9 BayNatSchG sowie Landschaftsbestandteile und Grünbe-

stände nach Art. 12 BayNatSchG besitzen rechtliche Bindungswirkungen nach außen. Sie sind jedoch in der Regel schon aufgrund ihrer Kleinräumigkeit nicht dazu geeignet, aus den Flächen etwaiger landschaftlicher Vorbehaltsgebiete „herausgeschnitten“ zu werden.

Artenschutzkartierung und Biotopkartierung nach Art. 14a BayNatSchG und Landschaftspläne als Teile von Flächennutzungsplänen stellen mangels Bindungswirkung nach außen keine hinreichende fachrechtliche Sicherung dar.

Flächen von Natura-2000-Gebieten sind im Regionalplan nicht darzustellen. Sie werden aber zusammen mit weiteren im regionalplanerischen Maßstab sinnvoll darstellbaren naturschutzfachlichen Festsetzungen, wie beispielsweise den Landschaftsbestandteilen oder den flächigen Naturdenkmälern, in der Begründungskarte zum Kapitel B I „Natur, Landschaft und Erholung“ wiedergegeben.

Nach alledem verbleiben in der Region Bayerischer Untermain (1) keine Gebiete übrig, die als landschaftliches Vorbehaltsgebiet auszuweisen sind, da vor allem die beiden Landschaftsschutzgebiete der Naturparke Spessart und Odenwald sowie im Nordwesten der Region weitere Landschaftsschutzgebiete bereits den größten Teil der Regionsfläche einnehmen. Hinzu kommen außerdem noch Naturschutzgebiete, insbesondere im Maintal. Die Zwischenräume im Siedlungsbereich sind ferner zum Teil als regionale Grünzüge oder Trenngrün im Regionalplan festgesetzt, so dass auch hier bereits eine ausreichende Freiraumsicherung gegeben ist.

Künftig entfällt somit aufgrund des Verbots der Doppelsicherung die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten in der Region 1.

- **Waldfunktionspläne (Art. 5 und 6 BayWaldG) sowie Schutz-, Bann- und Erholungswälder (Art. 10 bis 12 BayWaldG) stellen wegen ihrer anderen (forstfachlichen) Zielsetzung keine hinreichende fachrechtliche Sicherung dar. Soweit Wald durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt worden ist, liegt eine hinreichende fachrechtliche Sicherung vor. Da damit das Verbot der Doppelsicherung greift, wird die bisher im Regionalplan in Karte 3 vorhandene Darstellung „Gebiet, das zu Bannwald erklärt werden soll“, künftig nicht mehr wiedergegeben. Zur Information werden die inzwischen per Rechtsverordnung festgesetzten Bannwälder aber ebenfalls in der Begründungskarte zum Kapitel B I „Natur, Landschaft und Erholung“ dargestellt.**
- **Die „Richtlinien für zeichnerische Darstellungen im Regionalplan“, die mit Bekanntmachung des StMWIVT Nr. 230-W vom 10.07.2006 wirksam wurden, sehen folgende, in der verbindlichen Karte 3 „Landschaft und Erholung“ noch vorhandene Planzeichen künftig nicht mehr vor. Diese Planzeichen und damit verbundene Aussagen werden deshalb mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans entfallen:**
 - „Siedlungsentwicklung in diese Richtung auszuschließen“
 - „vorgeschlagene Naturschutzgebiete“
 - „vorgeschlagene Naturschutzgebiete ≤ 5 ha“
 - „Bereich, der die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthält“
- **Die folgenden drei bisher in der verbindlichen Karte 3 „Landschaft und Erholung“ vorhandenen Planzeichen für landschaftspflegerische Maßnahmen könnten weiterhin beibehalten werden:**
 - „Landschaftspflegerische Maßnahme: Natürliche Vegetationsentwicklung“
 - „Landschaftspflegerische Maßnahme: Offenhaltung von Flächen“
 - „Landschaftspflegerische Maßnahme: Erhaltung der bisherigen Nutzung“

Deren Festsetzung im Regionalplan hat jedoch in der Vergangenheit insgesamt wenig bewirkt, weshalb eine Aufrechterhaltung dieser Symbole nicht für sinnvoll erachtet wird.

- Das Symbol „Sanierung von Landschaftsschäden / Rekultivierung für ...“ (grünes Dreieck, jeweils mit näherer Bezeichnung des Rekultivierungsziels) wurde im bisherigen Regionalplan etwa 50mal angewandt und steht laut Planzeichenvorgaben auch weiterhin zur Verfügung. Im bisherigen Regionalplan wurde dieses Symbol für zwei voneinander zu unterscheidende Fallgruppen eingesetzt.
 - Fall 1: Dieses Symbol bezeichnete im ursprünglichen Regionalplan die Rekultivierungsziele für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen, die im Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ enthalten waren. Die Neufassung des Kapitels B IV, Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, in Kraft getreten am 4. November 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 243), bezeichnet nunmehr die Rekultivierungsziele für die neu festgesetzten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete verbal. Auf eine zeichnerische Darstellung kann somit in der Fortschreibung der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ ohne Informationsverlust verzichtet werden. Von dieser Neuregelung sind etwa zwei Drittel der insoweit verwendeten Symbole betroffen.
 - Fall 2: Mit demselben Planzeichen wurden die bei der Aufstellung des Regionalplans vorhandenen Landschaftsschäden angesprochen, wie etwa ausgebeutete Abbaustellen oder die seinerzeit häufig noch festzustellenden ungeordneten Müllkippen. Für die vorliegende Regionalplanänderung hätten alle damals als Landschaftsschäden bezeichneten Stellen überprüft und darüber hinaus die gesamte Region detailliert auf möglicherweise inzwischen neu entstandene Landschaftsschäden untersucht werden müssen. Eine solche Untersuchung war angesichts der bis zum 01. 09. 2009 durchzuführenden Regionalplanänderung nicht möglich, könnte allerdings für eine weitere diesbezügliche Regionalplanänderung ins Auge gefasst werden. Somit entfallen also auch die der Fallgruppe 2 zuzurechnenden Symbole in der Tekturkarte 1 zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“.

Somit entfällt die Anwendung des Planzeichens „Sanierung von Landschaftsschäden / Rekultivierung für ...“künftig komplett.

**X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der
Region Bayerischer Untermain (1)**

Vom ...

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans,
Kapitel B I „Natur und Landschaft“
(ohne Abschnitt 3.1.1 „Regionale Grünzüge und Trenngrün“)

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1985, GVBI S. 155, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. ...), werden wie folgt geändert:

Die im Kapitel B I „Natur und Landschaft“ (ohne Abschnitt 3.1.1 „Regionale Grünzüge und Trenngrün“) festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellten Inhalte erhalten die Fassung der Tekturkarte 1 zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ gemäß dem Anhang zur Anlage.

§ 2

Änderung des Regionalplans,
Aufhebung Kapitel B VII „Freizeit und Erholung“

Das Kapitel B VII „Freizeit und Erholung“ wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Aschaffenburg, den ...
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Reuter
Landrat
Verbandsvorsitzender

B I Natur, Landschaft und Erholung

1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

1.1 Landschaftliches Leitbild

- G Es ist darauf hinzuwirken, dass die verschiedenen Teillandschaften der Region Bayerischer Untermain - die Naturparke Spessart und Bayerischer Odenwald sowie das Maintal und seine Zuflüsse - langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass
- die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der für die Region typische Landschaftscharakter insgesamt erhalten und verbessert werden,
 - die natürlichen Lebensgrundlagen Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion sowie in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben,
 - besonders auch die vielfältigen ökologischen Funktionen des Bodens sowie dessen Bedeutung als land- und forstwirtschaftlicher Produktionsfaktor und als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte gesichert und erforderlichenfalls wieder hergestellt werden,
 - große zusammenhängende Waldflächen, vor allem im zentralen Hoch-Spessart, und sonstige Biotopflächen, vor Zerschneidungen bewahrt werden,
 - die Waldflächen im Maintal erhalten werden,
 - die charakteristischen Wiesentäler und Rodungsinseln in Spessart und Odenwald offen gehalten werden,
 - die natürlichen und naturnahen Landschaftselemente der Region als Grundlage eines regionalen Biotopverbundsystems erhalten und weiterentwickelt werden und
 - insbesondere im Verdichtungsraum Aschaffenburg und in der Verdichtungsachse entlang des Mains die natürliche Umwelt durch ein zusammenhängendes System von Freiräumen gesichert und erhalten wird.
- Z Großflächige und bandartige Siedlungsräume sollen durch Trenngrün und regionale Grünzüge gegliedert werden.

1.2 Naturbezogene Erholung

- G Die Naturparke Spessart und Bayerischer Odenwald, die einen Großteil der Regionsfläche einnehmen, sind als wertvolle Erholungslandschaften in ihrer charakteristischen landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- G Es ist darauf hinzuwirken, dass in allen Gemeinden der Region ein angemessenes Angebot an Erholungseinrichtungen gesichert wird und ausreichende Erholungsflächen zur Verfügung stehen. Dabei ist das Naherholungsbedürfnis der Bevölkerung des Verdichtungsraums Aschaffenburg bzw. des Rhein-Main-Gebietes besonders zu berücksichtigen.
- G Beim weiteren Ausbau von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen ist den Belangen von Natur und Landschaft und der ökologischen Belastbarkeit des Raumes verstärkt Rechnung zu tragen.
- G Die großen zusammenhängenden Waldgebiete der Region sollen in ihrer Erholungsfunktion gesichert werden.
- G Die Erholungsfunktion der Gewässer in der Region ist möglichst zu erhalten und, soweit erforderlich, zu verbessern.
- G Es ist besonderer Wert auf die Erhaltung der zahlreichen typischen, bauhistorisch oft wertvollen Ortsbilder und Sehenswürdigkeiten für die Erholungsnutzung zu legen.

2 Sicherung der Landschaft

2.1 Gebietsschutz

2.1.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

- Z Die bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert und entsprechend ihrem Schutzzweck weiter entwickelt werden.

Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind in der Begründungskarte zu diesem Kapitel B I „Natur, Landschaft und Erholung“ dargestellt.

2.1.2 Natura 2000

- Z Die FFH- und SPA-Gebiete, die als länderübergreifendes Schutzgebietsystem Natura 2000 innerhalb der Europäischen Union ausgewiesen wurden, sollen entsprechend ihren Erhaltungszielen bewahrt, gepflegt und entwickelt werden.

Die FFH- und SPA-Gebiete sind in der Begründungskarte zu diesem Kapitel B I „Natur, Landschaft und Erholung“ dargestellt.

2.2 Regionaler Biotopverbund

- 2.2.1 G Es ist anzustreben, dass durch ein abgestuftes System an Schutzgebieten in der Region Bayerischer Untermain Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten, naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften und Landschaften mit besonderer Bedeutung für die Erholung nachhaltig gesichert und zu einem regionalen Biotopverbundsystem ausgebaut werden.

- 2.2.2 Z Als Schwerpunktgebiete eines regionalen Biotopverbunds sollen vor allem die Tal- und Auelandschaften des Mains und seiner Nebenflüsse dienen.

Sie sollen mit den benachbarten Regionen vernetzt werden.

- G Der ergänzenden Vernetzung durch die amtlich festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die geschützten Landschaftsbestandteile, 13d- Flächen gem. Art. 13d BayNatSchG, Natura 2000-Gebiete sowie durch die regionalen Grünzüge und Trenngrünflächen kommt besondere Bedeutung zu.

- G Es ist darauf hinzuwirken, dass
- das regionale Biotopverbundsystem in seiner Funktionsfähigkeit durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen wird und
 - Planungen und Maßnahmen nicht zur Isolierung und Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und den Artenaustausch nicht wesentlich behindern.

3 Pflege und Entwicklung der Landschaft

3.1 Grünordnung im Siedlungsbereich

3.1.1¹ Regionale Grünzüge und Trenngrün

Z Regionale Grünzüge und Trenngrün sollen die Sicherung und Erhaltung ausreichender Freiflächen insbesondere zwischen den Siedlungsgebieten gewährleisten. Sie sollen darüber hinaus einen Beitrag zum Aufbau eines Biotopverbundsystems in der Region leisten.

3.1.1.1 Z Regionale Grünzüge sollen insbesondere

- der Gliederung der Siedlungsräume einschließlich der Sicherung ausreichender Freiräume
- der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen
- der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches
- der Vernetzung ökologisch bedeutsamer Flächen, vor allem im Verdichtungsraum Aschaffenburg,

dienen.

In regionalen Grünzügen sollen Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 beeinträchtigen.

Als regionale Grünzüge werden folgende Freiflächen ausgewiesen:

Gz1 zwischen Karlstein a. Main und Kleinostheim

Gz2 zwischen Kleinostheim, Stockstadt a. Main und Mainaschaff

Gz3 westlich Aschaffenburg

Gz4 zwischen Aschaffenburg, Goldbach und Haibach

Gz5 zwischen Kleinwallstadt und Elsenfeld

Gz6 Tal der Elsava von Elsenfeld bis Schippach

Gz7 nördlich Erlenbach

Gz8 zwischen Kleinheubach/Großheubach und Miltenberg

Ihre Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

3.1.1.2 Z Trenngrün soll das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen vermeiden und die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten erhalten und sichern. Planungen und Maßnahmen im Trenngrün sollen unterbleiben, soweit die jeweilige Funktion gemäß Satz 1 entgegensteht.

¹ Abschnitt B I 3.1.1 „Regionale Grünzüge und Trenngrün“ ist am 25. September 2007 in Kraft getreten. Nach Beitrittsbeschluss des Regionalen Planungsverbandes vom 16.07.08 wurde die Verordnung vom 09. September erneut öffentlich bekannt gemacht (RABL, S. 242, Nr. 23/2008). Dieser Abschnitt bleibt von der aktuellen Fortschreibung ausgenommen.

Als Trenngrün werden folgende Freiflächen bestimmt:

- T1** *zwischen Edelbach und Kleinkahl*
- T2** *zwischen Michelbach und Kälberau*
- T3** *zwischen Alzenau und Wasserlos*
- T4** *Kahl a. Main*
- T5** *zwischen Wasserlos und Hörstein*
- T6** *zwischen Großwelzheim und Dettingen*
- T7** *östlich Dettingen*
- T8** *zwischen Feldkahl und Rottenberg*
- T9** *zwischen Frohnhofen und Laufach*
- T10** *zwischen Glattbach und Aschaffenburg*
- T11** *zwischen Hösbach und Schmerlenbach*
- T12** *zwischen Stockstadt am Main und Aschaffenburg*
- T13** *zwischen Keilberg und Straßbessenbach*
- T14** *zwischen Straßbessenbach und Oberbessenbach*
- T15** *südlich Segelfluggelände Altenbachtal*
- T16** *zwischen Großostheim und Pflaumheim*
- T17** *zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt*
- T18** *zwischen Großheubach und Miltenberg*
- T19** *zwischen Amorbach und Schneeberg*
- T20** *zwischen Strötzbach und Brücken*
- T21** *zwischen Oberwestern und Unterwestern*
- T22** *zwischen Sommerkahl und Vormwald*
- T23** *zwischen Kleinblankenbach und Erlenbach*
- T24** *zwischen Johannesberg und Breunsberg*
- T25** *zwischen Laufach und Hain*

Ihre Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

- 3.1.1.3 G *Vor allem in Freiflächen, die als regionale Grünzüge ausgewiesen oder als Trenngrün bestimmt wurden, ist die Bereitstellung von Flächen zum Aufbau von Ökokonten anzustreben.*

3.1.2 Weitere Grundsätze zur Grünordnung im Siedlungsbereich

- G Es ist von besonderer Bedeutung, dass über die regionalen Grünzüge und Trenngrünflächen hinaus innerhalb der Siedlungsbereiche, vor allem auch im Verdichtungsraum Aschaffenburg, der Erhaltung und Erweiterung von Grün- und sonstigen Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände verstärkt Rechnung getragen wird.
- G Bei Baumaßnahmen in den Naturparks Spessart und Odenwald ist durch entsprechende Gestaltungs- und Pflanzmaßnahmen auf eine Einbindung in das Landschaftsbild hinzuwirken.
- G Überschwemmungsgebiete sind, insbesondere auch innerhalb der Siedlungsbereiche, möglichst als Freiflächen zu erhalten bzw. wieder in Freiflächen umzuwandeln. Es ist anzustreben, dass diese Flächen der Allgemeinheit zugänglich bleiben und ihre Nutzung für die Erholung möglich ist.

3.2 **Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft**

- G Die vielfältigen und über lange Zeit gewachsenen Kulturlandschaften in Spessart, Odenwald und Maintal sind möglichst in ihrer jeweiligen Eigenart und Schönheit zu bewahren und zu pflegen.

Vor allem soll darauf hingewirkt werden, dass

- Landschaftsteile, die das charakteristische Landschaftsbild der Region prägen, insbesondere die Täler und Talhänge des Mains und seiner Nebengewässer, der vordere Spessart und die waldfreien Flächen des Sandsteinspessarts und Sandsteinodenwaldes, zur Erhaltung der typischen Landschaftseigenart genutzt und gepflegt werden;
 - die Talauen des Mains und seiner Nebengewässer, deren steilere Talhänge und die Hänge am Spessart- und Odenwaldtrauf von einer Bebauung freigehalten werden
 - Zeugen kulturgeschichtlich bedeutsamer Bewirtschaftungsformen in den Tälern des Vorspessarts, Spessarts und Odenwaldes erhalten werden.
- G Hecken, Streuobstbestände und Feldgehölze sind möglichst als wertvolle Lebensräume sowie als Bereicherung des Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und in geeigneten Fällen zu ergänzen.
 - G Es ist von besonderer Bedeutung, die land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen den örtlichen ökologischen Erfordernissen angepasst zu bewirtschaften.
 - G Es ist darauf hinzuwirken, die Fließgewässer der Region mit ihren Talräumen möglichst naturnah zu erhalten bzw. zu entwickeln. Der Erhaltung der Auwälder und Auwaldreste kommt dabei besondere Bedeutung zu.
 - G Naturferne Nadelholzreinbestände sind möglichst in standortgerechte, artenreiche und stabile Mischbestände umzubauen, die die vielfältigen Funktionen des Waldes ausreichend ausfüllen können.